

Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft

13. Dezember 2017 – 07.45 bis 09.00 Uhr

„**Simplex sigillum veri.**“ *Schopenhauer, Parerga und Paralipomena, Bd. II, § 121*

Unterlagen: <http://tiny.cc/jacobi>

**Wintersemester 2017/2018 – Universität Leipzig
Juristenfakultät**

**Dr. Christoph Alexander Jacobi
Lehrbeauftragter der Universität Leipzig**

Das Drei-Bereiche-Modell bei Vagheit

(Lit. zu dieser Übersicht: *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44 ff.)

- Beispiele aus der Alltagssprache – beschreibende Begriffe

- Begriff „Bank“

- positive Kandidaten:

- Deutsche Bank AG
- Parkbank im Clara-Zetkin-Park

Mehrdeutigkeit

- Begriff „Tier“; „Insekt“

- neutrale Kandidaten: Amöbe; Kopflaus

Vagheit

- Begriff „Fenster“

- neutraler Kandidat: Fall aus BGH v. 13.07.1960, JZ 1961, 495

Das Drei-Bereiche-Modell bei Vagheit

(Lit. zu dieser Übersicht: *Hare*, Die Sprache der Moral, S. 144 ff., S. 152; *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *Koch*, Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, S. 196)

• Beispiele aus der Alltagssprache – wertende Begriffe

• Begriff „gut“

■ positiver Kandidat:

■ negativer Kandidat:

■ neutraler Kandidat:

neues Fahrrad mit allen „Finessen“

altes Fahrrad mit einer „Acht“

altes, aber intaktes Fahrrad

+ positive SN

+ negative SN

+ unbestimmte SN

- Relevanz für die Wortsinnermittlung liegt bei der beschreibenden Bedeutungskomponente
⇒ auf deren Grundlage kann ein Sachverhalt einem Begriff zugeordnet werden

➤ Die beschreibende Bedeutungskomponente:
Angabe der tatsächlichen Beschaffenheitsmerkmale

➤ Die wertende Bedeutungskomponente:
positive oder negative Stellungnahme (SN) des Sprechers zu dem in/mit dem Begriff ausgedrückten Sachverhalt

Das Drei-Bereiche-Modell bei Vagheit

(Lit. zu dieser Übersicht: *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.;
Kramer, Juristische Methodenlehre, S. 44 ff.)

- Beispiele aus der juristischen Fachsprache – beschreibende Begriffe
 - „erhebliche Sichtbehinderung“ i. S. d. § 17 Abs. 3 S. 1 StVO
 - positiver Kandidat: bei starkem Regen oder dichtem Nebel
 - negativer Kandidat: bei Tag ohne Sichteinschränkungen
 - neutraler Kandidat: bei Übergang von leichtem zu starkem Regen
- Beispiele aus der juristischen Fachsprache – wertende Begriffe
 - „Sittenwidrigkeit“ i. S. d. § 138 BGB
 - positiver Kandidat: Wucherzins von „Kredithai“
 - negativer Kandidat: marktüblicher Darlehenszins von Bank
 - neutraler Kandidat: sehr hoher Darlehenszins von Geschäftspartner



Das Drei-Bereiche-Modell bei Vagheit

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 16 ff.;
Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.)

- Ursache der Vagheit
 - Auftreten von nicht hinreichend Gemeinsamkeiten und zugleich nicht genügend Unterschieden in dem Verhältnis des Begriffs zum Sachverhalt ⇒ fehlende Übereinstimmung von Welt und Sprache
- Unterteilung in Begriffsarten (deskriptive, wertende, normative, Generalklauseln, Typusbegriffe etc.) für die Wortsinnermittlung unerheblich
- beschreibende Bedeutungskomponente ermöglicht auf der Grundlage des Drei-Bereiche-Modells stets die Wortsinnermittlung

Die Methodik der Rechtsprechung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 131-136; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 815a-819)

- Keine einheitliche Orientierung an objektiven Maßstäben
 - objektive Kriterien werden nicht stets an den Anfang der Rechtsgewinnung gestellt
- Keine einheitliche Orientierung an subjektiven Maßstäben
 - Materialien lassen keinen Schluss auf den Willen des Gesetzgebers zu
 - das Rechtsgefühl fordert eine von Wortsinn und ermitteltem Gesetzgeberwillen abweichende Lösung
- **Methodensynkretismus:** kaum nachvollziehbarer Wechsel im methodischen Maßstab
- im (höchstrichterlichen) Ergebnis gleichwohl: vernünftige Entscheidungen

Grundproblem der klassischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 796 ff.)

- ▣ sog. subjektive Kriterien
 - Gesetzgeberwille selten eindeutig zu ermitteln
 - Gesetzgeberwille unterliegt dem „Wandel der Zeit“; folglich ungeeigneter Maßstab für die Rechtsfortbildung

- ▣ sog. objektive Kriterien
 - geben keinen wirklich fassbaren Maßstab wieder
 - stellen mit dem sog. Normzweck letztlich auf die Vernunft des entscheidenden Richters ab

Anforderungen an eine Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 179-183)

- **Fassbarer Maßstab:** anhand dessen die Rechtsgewinnung ausgerichtet werden kann
- **Einheitlicher Maßstab:** der sowohl für die Rechtsanwendung als auch für die Rechtsfortbildung gilt
- **Dynamischer Maßstab:** der auch bei Veränderungen der Wirklichkeit anwendbar bleibt, indem er von der Wirklichkeit abhängig (akzessorisch) ist und diesen Wandel der Normsituation bei der Rechtsgewinnung nachvollzieht
 - Hieraus folgt ein an der aktuellen Wirklichkeit orientierter Maßstab, der für die Rechtsgewinnung gelten muss.

Der Maßstab der Normwirkung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 136 f., S. 141 f., S. 143-155)

▣ Definition der Normwirkung:

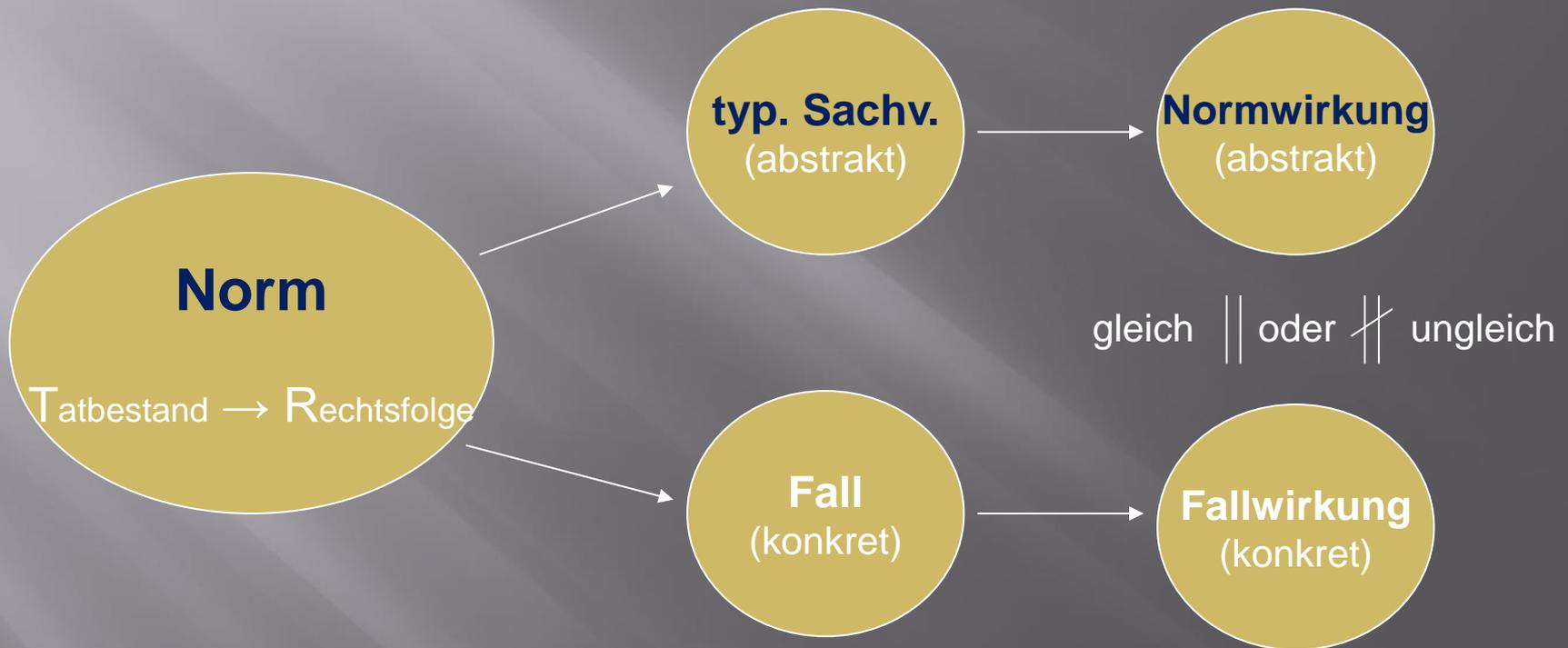
- Die Normwirkung besteht in den rechtmäßigen Auswirkungen der Anwendung der infrage stehenden Norm auf die zum Entscheidungszeitpunkt ihrem Wortsinn zweifelsfrei unterfallenden Sachverhalte. Gleichen die Folgen der Anwendung der Norm auf den zu entscheidenden Fall (Fallwirkung) denen der Normwirkung und treten keine rechtswidrigen Folgen ein, ist die betreffende Norm auf diesen Fall anzuwenden, ansonsten nicht.

Der Maßstab der Normwirkung

- Die Normwirkung im Gefüge der alltäglichen, rechtlichen Praxis
 - Die Wirkung als Funktion des Rechts an sich
 - Der Gleichheitssatz und die Normwirkung
 - Vergleich der abstrakten Norm mit dem konkreten Fall:
 - Sachverhalte, die zweifelsfrei dem Wortsinn der infrage stehenden Norm unterfallen (positive Kandidaten) sind i. d. R. sog. typische Fälle
 - diese stehen im Vergleich zum konkreten Fall
 - jeweils werden die Folgen der Anwendung der infrage stehenden Norm ermittelt:
 - einmal abstrakt bezogen auf den typischen Sachverhalt (Normwirkung) und
 - einmal konkret bezogen auf den zu entscheidenden Fall (Fallwirkung)

Maßstab der Rechtsgewinnung

Normzweck – Normwirkung



Der Maßstab der Normwirkung

- ▣ gleichen sich abstrakte Normwirkung und konkrete Fallwirkung, muss die Norm auf den Fall angewendet werden (sofern Rechtsgewinnungsgrenzen nicht entgegenstehen)
 - Subsumtion (positive Kandidaten)
 - Erweiterung = Analogie (negative Kandidaten)
 - weite Auslegung (neutrale Kandidaten)

- ▣ gleichen sich abstrakte Normwirkung und konkrete Fallwirkung nicht, darf die Norm auf den Fall nicht angewendet werden
 - Einschränkung = teleologische Reduktion (positive Kandidaten)
 - keine Erweiterung/Analogie (negative Kandidaten)
 - enge Auslegung (neutrale Kandidaten)

Die stillschweigende Orientierung der Rechtsprechung an der Normwirkung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGHZ 59, 237 ff.; *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 122 ff.)

- **Insichgeschäft und ausschließlicher Vorteil (§ 181 BGB)**
 - typ. Sachverhalt (zweifelsfrei dem Wortsinn von § 181 BGB zugehörige Fälle = positive Kandidaten):
 - Vertreter schließt für den Vertretenen einen Vertrag mit sich selbst, bspw. einen Kaufvertrag über ein Fahrrad des vertretenen Fahrradhändlers
 - und dessen Folgen (Normwirkung):
 - 1. Ebene – Anwendung der Norm auf dieserart Fälle verhindert Verwirklichung der Gefahr des Interessenkonflikts beim Insichgeschäft (so BGH, aaO, 239)
 - 2. Ebene – gerechtfertigte Einschränkung der Vertragsfreiheit des Vertreters
 - konkreter Fall und dessen Folgen (Fallwirkung)
 - ausschließliche Zuwendung eines Vorteils (Eltern schenken Kind Fahrrad)
 - bei Anwendung des § 181 BGB würde keine Schädigung des Vertretenen verhindert – diese droht nicht, da nur Vorteile zugewendet werden
 - daher würde die Vertragsfreiheit des Vertreters (Elternteil) ungerechtfertigt eingeschränkt
- **Unterschied zwischen typ. Sachverhalt (abstrakt) und zu entscheidendem Fall (konkret)**
 - daher: teleologische Reduktion (Einschränkung)



Analyse der Methodik der Rechtsprechung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGH NJW 1955, 587 ff.; *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 122 ff.)

- Die Analogie (Erweiterung) des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB bei Geschäften des täglichen Lebens
 - typ. Sachverhalt (zweifelsfrei dem Wortsinn von § 164 BGB zugehörige Fälle = positiver Kandidat):
 - Vertreter schließt für den Vertretenen einen Darlehensvertrag in dessen Namen ab
 - und dessen Folgen (Normwirkung):
 - 1. Ebene – Anwendung der Norm auf dieserart Fälle ermöglicht Darlehensgeber Einschätzung der Zahlungsfähigkeit des Darlehensnehmers (Vertretenem) ⇒ Schutz des Vertragspartners vor finanzielle Nachteile
 - 2. Ebene – gerechtfertigte Einschränkung der Vertragsfreiheit des Vertreters und Vertretenen

12 nochmals Fall 2

Analyse der Methodik der Rechtsprechung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGH NJW 1955, 587 ff.; *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 122 ff.)

- konkreter Fall und dessen Folgen (Fallwirkung)
 - Abschluss eines Bargeschäfts des täglichen Lebens
 - bei Anwendung des § 164 BGB tritt für den Vertragspartner keine Gefahr finanzieller Nachteile ein – da die Bezahlung sofort erfolgt
 - Rechtswidrige Folgen treten hierdurch nicht ein: Vielmehr würde bei fehlender Anwendung die Vertragsfreiheit des Vertreters und Vertretenem ohne Grund eingeschränkt.

- ▶ **Methodische Konsequenz:** § 164 BGB wird über seinen Wortsinn hinaus auf diesen Fall angewendet = Analogie (Erweiterung des Anwendungsbereichs)

Analyse der Methodik der Rechtsprechung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGHZ 4, 153 ff.; *Brandenburger*, Die teleologische Reduktion, S. 35 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 393 f.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 849)

- Die teleologische Reduktion (Einschränkung) des § 400 BGB bei Abtretung unpfändbarer Bezüge
 - typ. Sachverhalt (zweifelsfrei dem Wortsinn von § 400 BGB zugehörige Fälle = positive Kandidaten):
 - Arbeitnehmer tritt unpfändbares Gehalt an Bank als Form der Kredittilgung ab
 - und dessen Folgen (Normwirkung):
 - 1. Ebene – Anwendung der Norm auf dieserart Fälle erhält dem Zedenten die Forderung ⇔ Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts
 - 2. Ebene – gerechtfertigte Einschränkung der Vertragsfreiheit des Zedenten

Fall 9

Analyse der Methodik der Rechtsprechung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGHZ 4, 153 ff.; *Brandenburger*, Die teleologische Reduktion, S. 35 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 393 f.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 849)

- konkreter Fall und dessen Folgen (Fallwirkung)
 - Zedent erhält Zug um Zug gegen Abtretung der unpfändbaren Bezüge oder davor gleichwertigen Ersatz (z. B. Vorfinanzierung von Insolvenzgeld)
 - bei Anwendung des § 400 BGB würde der notwendig Lebensunterhalt nicht gesichert
 - Normwirkung träte nicht ein: Vertragsfreiheit des Zedenten würde ungerechtfertigt beeinträchtigt
- ▶ **Methodische Konsequenz:** § 400 BGB wird entgegen seinem Wortsinn nicht auf diesen Fall angewendet = teleologische Reduktion (Einschränkung des Anwendungsbereichs)